

TEIL A - PLANZEICHNUNG M. 1:1000

ES GILT DIE BAUNVO 1977



Amtliche Planunterlagen für einen Bebauungsplan Maßstab 1:1000

TEIL B - TEXT

1 BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

- 1.1 AUSSENWANDGESTALTUNG**
ES SIND FÜR JEWEILS MINDESTENS 2 UND HÖCHSTENS 4 HAUSER HELLE AUSSENWÄNDFLÄCHEN ODER ROTSTEIFERBLENDUNG VORZUSEHEN. HOLZVERKLEIDUNGEN IN UNTERGEORDNETER GRÖSSE SIND ZULÄSSIG.
- 1.2 DACHNEIGUNG**
ES SIND NUR DACHNEIGUNGEN VON 25° - 45° ZULÄSSIG.
- 2. INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN (SICHTDREIECKE) BETRÄGT DIE MAX. BEPFLANZUNGS- UND ENFRIEDIGUNGSHÖHE 0,70m, BEZOGEN AUF DIE OBERKANTE DES ZUGEHÖRIGEN STRASSENABSCHNITTES.**
- 3. ES SIND STRASSENSEITIG EINZAUNUNGEN BIS ZU EINER HÖHE VON 0,60m ZULÄSSIG.**

- ENTFÄLLT -

- 5. DER LÄRMSCHUTZWALL AN DER L73 HAT EINE HÖHE VON 2,00m UND BEHIEBT WERDEN NOCH EINEN SCHORNSTEIN HABEN.**
- 6. DAS HAUS DES GRUNDSTÜCKS 34 DARF WEDER MIT FESTSTOFFEN BEHEBT WERDEN NOCH EINEN SCHORNSTEIN HABEN.**
- 7. AUF DEN GRUNDSTÜCKEN 12, 19, 20, 27, 28 UND 34 SIND FENSTER FÜR RÄUME ZUM DAUERNDEN AUFTENTHALT VON MENSCHEN AN DER NORDWEST-SEITE DER GEBÄUDE NICHT ZULÄSSIG.**

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG

§ 4 BAUNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GFZ 0,35 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

GRZ 0,25 GRUNDFLÄCHENZAHL

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG

§ 16 BAUNVO

BAUWEISEN, BAULINIEN, BAUGRENZEN



NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG

§§ 22 UND 23 BAUNVO



BAUGRENZE



STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (HAUPTFIRSTRICHTUNG)

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENABGRENZUNGSLINIE

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

ZWECKBESTIMMUNG

VERKEHRSBERUHRIGER BEREICH



ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG



FUSSWEG

FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN FÜR DIE ABFALLETSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

§ 9 ABS. 1 NR. 12 BAUG



ZWECKBESTIMMUNG TRAFU

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

§ 9 ABS. 1 NR. 20, 25 BBAUG



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BAUMEN UND STRÄUCHERN HIER LÄRMSCHUTZWALL

§ 9 ABS. 1 NR. 25 a) BBAUG



ANPFLANZEN VON BAUMEN

§ 9 ABS. 1 NR. 25a) BBAUG

SONSTIGE PLANZEICHEN

MIT GEH-, FAHR-, UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

§ 9 ABS. 1 NR. 21 BBAUG

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELT-EINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES

§ 9 ABS. 1 NR. 24 BBAUG

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

§ 9 ABS. 1 NR. 10 BBAUG



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS

§ 9 ABS. 7 BBAUG

ANLÄSSLICH DER DURCHFÜHRUNG DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS IM RAMEN DER AUFLÄGERFÜLLUNG VOM GELTUNGSBEREICH DER SATZUNG AUSGENOMMENER TEILBEREICH

§ 9 ABS. 7 BBAUG

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

ANBAUVERBOTZONE AN DER L73

§ 29 ABS. 1a STR WG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

VORH. FLURSTÜCKNUMMER

VORH. FLURSTÜCKSGRENZE

IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZE

SICHTDREIECK

NUMERIERUNG GEPLANTER GRUNDSTÜCKE

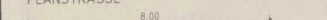
DER ENTWURF IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN. DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 I.V.M. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUG (BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG VOM 08. DEZEMBER 1986, BGBl. I S. 2253) DURCHFÜHRT.

Boostedt, den 09.12.1988

Steffen

STRASSENQUERSCHNITTE M 1:100

PLANSTRASSE



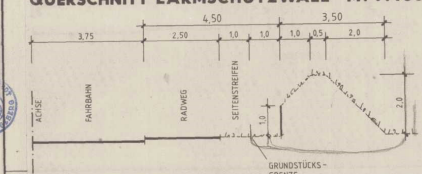
FUSSWEG



GEÄNDERT GEMÄSS BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 17.11.1988. BOOSTEDT, DEN 09.12.1988

Steffen

QUERSCHNITT LÄRMSCHUTZWALL M. 1:100



DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS WURDE AUSGEARBEITET VON:

GOSCH · SCHREYER · PARTNER
DPL. ING. BETRIEBLICHE INGENIEURE VB 1
14. 6. 85.

SATZUNG DER GEMEINDE BOOSTEDT KREIS SEGERBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 21 FÜR DAS GEBIET: ZWISCHEN NEUMÜNSTER-STRASSE UND AM FLUGSAND

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2254), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 5. JULI 1979 (BGBl. I S. 945) SOWIE AUFGRUND DES § 82 ABS. 1 UND DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 24. FEBRUAR 1985 (BGBl. I S. 208) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 17.11.1988 MIT GENEHMIGUNG DES LANDESRATES DES KREISES SEGERBERG, FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 21, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN

DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 20.05.1985 / 17.11.1988 MIT GENEHMIGUNG DES LANDESRATES DES KREISES SEGERBERG, FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 21, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 29.2.1984, DER BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 8.3.1984 BIS ZUM 23.3.1984 ERFOLGT

ORT: BOOSTEDT
DATUM: 18.06.1985

Steffen
BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 20 ABS. 2 BBAUG 1976/1979 IST AM 21.6.1984 DURCHFÜHRT WORDEN. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 18.06.1984 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

ORT: BOOSTEDT
DATUM: 18.06.1985

Steffen
BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERTHURTEN TRÄGER ÖFFENTLICH BELANGEN SIND MIT SCHREIBEN VOM 18.06.1984 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

ORT: BOOSTEDT
DATUM: 18.06.1985

Steffen
BÜRGERMEISTER

DER PLAN WIRD NACH DER BESCHLUSSE DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 8.10.1984, DER ENTLASSEN DES BEBAUUNGSPLANS MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BEI DER GEMEINDEVERTRETUNG AUSGELEGT. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEMERKUNGEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSPERIEDE VON HERDMANN SCHREYER, SEGERBERG, ZUR ANREGUNG GEMACHT WERDEN KÖNNEN, IN DER ZEIT VOM 15.10.1984 BIS ZUM 30.10.1984 DURCH ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET WORDEN.

ORT: BOOSTEDT
DATUM: 18.06.1985

Steffen
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 04.08.05 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBÄULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BEZIEHET.

KATASTERAMT Neumünster
LEITER DES KATASTERAMTES

ORT: BOOSTEDT
DATUM: 18.06.1985

Steffen
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 20.05.1985 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 20.05.1985 BEGRIFFEN.

ORT: BOOSTEDT
DATUM: 18.06.1985

Steffen
BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT VERFÜGUNG VOM 11.09.1985 AZ IV 2161.21/1 - MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN - ERTEILT.

ORT: BOOSTEDT
DATUM: 07.12.1988

Steffen
BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERT MIT AUSGEPERTIGT.

ORT: BOOSTEDT
DATUM: 07.05.1989

Steffen
BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLEN, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEBEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 08.02.89 (BIS ZUM 22.02.89) ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDEMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWAGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN § 215 ABS. 2 BAUG) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLOSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AB 22.02.89 IN KRAFT GETRETEN.

ORT: BOOSTEDT
DATUM: 22.02.89

Steffen
BÜRGERMEISTER